

Einwohnerinnenfrage der Frau Macke (Name darf genannt werden) vom 19.10.2023:

Vorbemerkung zur Einordnung der Frage:

*In unserer Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Februar 2022 regten wir an, das Hagenbrockwäldchen auch dauerhaft zu erhalten, indem unter anderem der Flächennutzungsplan geändert wird in dem Sinne, dass das Areal nicht mehr als zu bebauende Fläche ausgewiesen wird, sondern als bestockte Grünfläche. So wäre die Stadt Bielefeld, solange sie Eigentümerin des Wäldchens ist, daran gebunden.*

*(Die rechtlichen Erwägungen der Verwaltung zum Erhalt des Wäldchens bei einem Verkauf an einen Investor sind uns bekannt und im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Belang.)*

*Da die Änderung des Flächennutzungsplans in die Kompetenz des Rates der Stadt Bielefeld fällt, regten wir an, dass die Bezirksvertretung Brackwede darauf hinwirken möge, dass der Rat der Stadt Bielefeld sich mit dieser Angelegenheit im obigen Sinne beschäftigen möge und eine Änderung des Flächennutzungsplanes beschließen möge.*

*Welche Aktivitäten hat es in dieser Hinsicht von Seiten der Bezirksvertretung Brackwede mit welchem Ergebnis gegeben?*

Stellungnahme des Bauamtes:

*Betreffend der Einwohnerinnenfrage von Frau Macke, die sie in der Sitzung am 19.10.2023 der Bezirksvertretung Brackwede gestellt hat, verweisen wir auf die Stellungnahme in der Informationsvorlage der Verwaltung (Amt 510) für die Bezirksvertretung Brackwede am 24.03.2022, Drucksache 3557/2020-2025 (siehe dort unter Ziffer 5, letzter Punkt) zur Anregung der Interessengruppe "Freunde des Hagenbrockwäldchens" vom 14.02.2022. Darin teilt die Verwaltung mit, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) von einer bisherigen Darstellung als "Wohnbaufläche" in eine Fläche für "Wald" beziehungsweise "Grünfläche" nicht den dauerhaften Erhalt des Wäldchens sichern würde. Die in Frage stehende städtische Fläche sowie die Umgebungsbebauung liegen innerhalb eines "im Zusammenhang bebauten Ortsteils". Die Zulässigkeit von Vorhaben in solchen Gebieten wird planungsrechtlich ausschließlich nach den Vorgaben des § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt. Die Darstellung des FNP ist für die planungsrechtliche Beurteilung beziehungsweise die Zulässigkeit von Vorhaben hier nicht maßgeblich. Zudem ist der FNP nicht parzellenscharf.*

*Der von der Verwaltung vorgeschlagene KiTa-Standort an der Straße Im Hagenbrock wurde seinerzeit politisch nicht mitgetragen und wird deshalb nicht mehr weiterverfolgt.*